

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) für das Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau

Aufgrund von § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE am 02.12.2020 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE über die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau vom 30.05.2013 in der Fassung der Änderungssatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.03.2017 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 49 Absätze 1, 2 und 3 - Höhe der Abwassergebühren - erhalten folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

1. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,48 €,
2. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 1,01 €,
3. für Niederschlagswasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,25 € je m² versiegelter Grundstückfläche pro Jahr.

(2) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 48 Abs. 1 abgeholt wird, 31,90 € für den ersten Kubikmeter Abwasser je Entsorgung und 8,10 € für jeden weiteren Kubikmeter Abwasser.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr:

1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 48 Abs. 1 abgeholt wird, 38,00 € für den ersten Kubikmeter Abwasser je Entsorgung und 14,30 € für jeden weiteren Kubikmeter Abwasser.
2. im Falle des § 48 Abs. 2 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,01 €/m³ Schmutzwasser

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bischofswerda, den 2. Dezember 2020

Krauße
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.